

Geschäftszeichen	Datum: 19.05.2026	Drucksache Nr. 01-IV 2026-078
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung Wolgast	Termin 08.06.2026	Beratungsergebnis
---	-----------------------------	--------------------------

Berichtspflicht des Bürgermeisters über den Haushaltsvollzug 2026 - § 20 GemHVO-Doppik M-V -

Begründung:

Auszug aus der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)

„§ 20 GemHVO-Doppik – Berichtspflicht:

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.“

Aufbauend auf § 19 GemHVO-Doppik, der die laufende (verwaltungsinterne) Überwachung des Haushaltsvollzuges regelt, bestimmt § 20 GemHVO-Doppik eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Stadt-/ Gemeindevertretung. Ziel ist es, die Stadt-/ Gemeindevertreter/innen über die Umsetzung des in der Haushaltssatzung zum Ausdruck kommenden politischen Willens zu unterrichten und die zukünftige Entscheidungsfindung zu unterstützen als auch über/- und außerplanmäßige Ausgaben möglichst zu vermeiden und den beschlossenen und rechtskräftigen Haushaltsplan (ggf. den genehmigungspflichtigen Rahmen) einzuhalten.

Die Berichterstattung hat bis zum 30. Juni des Jahres zu erfolgen. D.h. die Unterrichtung ist demzufolge in der Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. der Stadt-/ Gemeindevertretung bis zum 30.06. vorzunehmen.

Mit der Haushaltssatzung 2026 wurden nachfolgende Ansätze für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, welche mit Stand vom 13.05.2026 bisher wie folgt umgesetzt und ggf. Kreditermächtigungen in Anspruch genommen wurden:

	Ansatz 2026 (lt. Plan)	vorl. Ist-Wert 2026 (13.05.2026)
Gesamtfehlbetrag > ohne Kreditaufnahme:	-21.576.640,00 €	-2.836.950,64 €
Gesamtfehlbetrag > einschl. inv. Kreditaufnahme:	-15.123.720,00 €	
davon:		
Saldo laufende Ein- u. Auszahlungen (lfd. Bereich):	-10.073.490,00 €	-2.458.356,25 €
Saldo investive Ein- u. Auszahlungen (inv. Bereich):	-11.503.150,00 €	-484.579,30 €
Saldo durchlaufende Gelder:	0,00 €	105.984,91 €
Kassenkredit (lfd. Bereich) (Genehmigung in voller Höhe unter Auflagen):	20.623.720,00 €	11.843.700,99 €
Investitionskredit (investiver Bereich) (abweichende Genehmigung von 6.452.920 €):	2.235.620,00 €	0,00 € *
Einschl. bestehenden Investitionskredit Vorjahr (abweichende Genehmigung Vorjahr i. H. v. 3.442.040 €)	5.677.660,00 €	
Verpflichtungsermächtigungen (abweichende Genehmigung von 6.557.100 €):	5.797.890,00 €	

* Durch den noch vorhanden investiven Überschuss aus Vorjahren (Übertrag > vorl. Stand 31.12.2025:

4.527.698,67 € u.a. bedingt inv. Kreditaufnahme als auch außerpl. Fördermittel Umgehungsstraße in 2025) muss die Stadt zum derzeitigen Stand keinen Investitionskredit in Anspruch nehmen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres bezifferte die Stadt Wolgast bereits einen negativen Bankbestand i. H. v. - 4.826.189,92 € (vorl. Stand 31.12.2025 einschl. inv. Kreditaufnahme 6.000.000,00 € im HHJ 2025), welcher sich gegenwärtig auf -7.663.140,56 € (Stand 13.05.2025) verschlechtert.

Dieser setzt sich aus laufenden Mitteln i. H. v. -11.843.700,99 € als auch 4.043.119,37 € investiven Mitteln sowie aus 137.441,06 € durchlaufenden Geldern zusammen.

Weitere Informationen können den nachfolgenden Unterlagen (z.B. der Investitionsrechnung) entnommen werden. Detaillierte Auskünfte z.B. zu dem Umsetzungsstand einzelner Maßnahmen (Auftragsvergabe, zu erwartende Abrechnungen, Verzug, Kostensteigerungen/ Einsparungen etc.) können beim zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden.

Als erklärende Anlagen sind beigefügt:

- **Vorläufige Ergebnisrechnung** (Muster 12 bzw. 12 a kurz u. ausführlich)
- **Vorläufige Finanzrechnung** (Muster 13 kurz u. ausführlich)
- **Vorläufige Investitionsrechnung**
- **Vorläufige Instandhaltungsrechnung** - gesonderte Maßnahmen außerhalb der KLR

Diese Anlagen stellen die Plan-Werte gem. Haushaltsplanung (Haushaltssatzung) als auch die vorläufigen Ist-Werte, einschließlich der Abweichungen pro Produktkonto, dar.

Die Ist-Werte beziehen sich auf die vorläufigen Werte aus der Jahresrechnung mit Stand per 13.05.2026.

Nachrichtlich:

Bisher wurden keine nachträglichen Einzelkreditermächtigungen zu den haushaltsrechtlichen Entscheidungen bewirkt.

- Eine Einzelkreditermächtigung zur Maßnahme „Errichtung Lotsenturm“ wurde am 28.04.2026 bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht und mit Schreiben vom 29.04.2026 erneut abgelehnt.
 - Indessen wurde mit Schreiben vom 30.04.2026, auf die Ablehnung der Einzelkreditermächtigung vom 29.04.2026, Widerspruch eingelegt.

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Wolgast vom 23.02.2026:

1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 2 der Haushaltssatzung 2026

Für nachfolgend aufgeführte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) **nicht anerkannt:**

> 114002024003 E-Bike/ E-Roller	2.000 €
> 252002023001 Schutzzaun Glockenstuhl	12.300 €
> 424002026001 Kameraüberwachungssystem Sportforum	20.000 €
> 541002024004 Errichtung/ Befestigung Mitarbeiterparkplatz Am Speicher	25.000 €
> 553002015002 Sitzbänke Friedhof	5.000 €
> 114012023002 Ankauf div. Grundstücke („Pauschale“)	50.000 €
> 211012024001 Grundschule Kosegarten Schaukelkreis (Eigenanteil)	3.000 €
> 114012023003 Ankauf Grundstück Belvedere	217.000 €
> 114022026001 Ankauf Grundstück Wolgaster Fähre	270.000 €
> 114022026003 Ankauf Grundstück Umgehungsstraße Leitsystem	10.960 €
> 548002026002 Errichtung Lotsenturm	160.000 €
Gesamt:	775.260 €

Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Wolgast nachgewiesen werden.

Des Weiteren gilt die Kreditgenehmigung nach § 52 Abs. 3 KV M-V bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Somit wurde der Gesamtbetrag für Investitionskredite im Haushaltsjahr 2026, um die Maßnahmen gekürzt, für welche noch eine Kreditgenehmigung des Vorjahres besteht, insgesamt in Höhe von **3.442.040 €**.

2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung 2026

Für die Genehmigung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gelten gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 KV M-V die Voraussetzungen für die Genehmigung von Investitionskrediten entsprechend.

Für nachfolgende Maßnahmen ist das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen **nicht gegeben**:

> 541002021009 Baustraße 2. BA	350.000 €
> 541002025002 Ausbau Oberreihe	51.500 €
> 541002026002 Ausbau Mühlentrift	40.000 €
> 548002026002 Errichtung Lotsenturm	317.710 €
Gesamt:	759.210 €

3. Gesamtbetrag des veranschlagten Kassenkredites gem. § 4 der Haushaltssatzung 2026

Für das Haushaltsjahr 2026 wurde der Gesamtbetrag der veranschlagten Kassenkredite in Höhe von **20.623.720 €**, gem. § 53 Abs. 3 KV M-V, **in voller Höhe und mit folgender Auflage genehmigt**:

Die Stadt Wolgast hat der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, beginnend für den Monat April, monatlich eine Liquiditätsübersicht vorzulegen. Diese ist künftig jeweils zum Ende des Monats für den kommenden Monat (beginnend für den Monat April) vorzulegen.

Diese Auflage, basierend auf § 80 Abs. 1 KV M-V, dient der rechtzeitigen Unterrichtung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde über die Liquiditätslage der Stadt Wolgast.

Des Weiteren ist der Rechtsaufsichtsbehörde jeweils innerhalb einer Woche nach Ablauf eines Quartals ein Bericht über die Inanspruchnahme von Kassenkrediten vorzulegen.

Die Auflage, basierend auf § 80 Abs. 1 KV M-V, zur Übermittlung eines quartalsweisen Berichts zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten dient ebenfalls der rechtzeitigen Unterrichtung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde über die tatsächliche Inanspruchnahme von Kassenkrediten der Stadt Wolgast.

4. Rechtsaufsichtliche Anordnung für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wurde angeordnet, dass die Stadt Wolgast spätestens mit öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 51 Abs. 1 KV M-V Maßnahmen ergreift, die im Haushaltsjahr 2026 eine möglichst sparsame, an dem Grundsatz der Unaufschiebbarkeit orientierte, Haushaltsdurchführung im laufenden Bereich sicherstellen. Neben einer auf einzelne Auszahlungsansätze bezogenen Sperre können Auszahlungsansätze auch durch die allgemeine Vorgabe, die Haushaltsdurchführung gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V an den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsdurchführung auszurichten, gesperrt werden. Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde sind die Maßnahmen zeitgleich zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 51 Abs. 1 KV M-V wurden **folgende Haushaltsansätze gesperrt**:

> 54100 Sanierung Durchlass Mühlenbach	215.000 €
> 11100 Personalkosten, Verfügungsmittel, Veranstaltungskosten	47.500 €
> 12800 Anschaffungen Zivil- u. Katastrophenschutz	5.000 €
> 21101 Exkursionen u. Klassenfahrten	1.000 €
> 21501 Exkursionen u. Klassenfahrten	1.000 €
> 21503 Exkursionen u. Klassenfahrten	1.000 €
> 25200 Machbarkeitsstudie Kaffeemühle	15.000 €
> 25200 Standsicherheitsnachweis Kaffeemühle	25.000 €

> 28100 Zuschüsse, Veranstaltungskosten etc.	20.800 €
> 33100 Zuschüsse Sozialvereine	1.100 €
> 36200 Kostenerstattung Demokratie (Jugendarbeit)	5.000 €
> 36600 Planungsleistung Projektideen Spielplätze	20.000 €
> 42100 Zuschuss Sportvereine	3.600 €
> 42400 Veranstaltungskosten	5.000 €
> 57100 Kürzung Stellennachbesetzung Stadtentwicklung	64.820 €
> 75104 Energieausweis EGZ	10.000 €
> 57301 Anschaffungen Begegnungszentrum	5.000 €
> 57500 Fotoarchiv Marketing	2.500 €
> 11401 Gestaltung Rathausplatz	40.000 €
> 55300 Stabilisation Friedhofsmauer	65.000 €
> 54100 allg. Stromkosten Gemeindestraßen	10.000 €
Gesamt:	563.320 €

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung, der Stadt Wolgast, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2026:		Produkt. Konto	
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			
Betrag im Jahr 2029			

Verfasser: Oswald, Claudia
 Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei), 08.05.2026
 Tel.: 03836/ 251-136, eMail: claudia.oswald@wolgast.de

Anlagen:

- Muster zur Berichtspflicht
- ➔ Ergebnisrechnung/ Muster 12 bzw. 12 a – Stadt Wolgast - per 13.05.2026 (kurz u. ausführlich)
 - ➔ Finanzrechnung/ Muster 13 – Stadt Wolgast - per 13.05.2026 (kurz u. ausführlich)
 - ➔ Investitionsrechnung – Stadt Wolgast - per 13.05.2026
 - ➔ Instandhaltungsrechnung – Stadt Wolgast – per 13.05.2026

Unterschrift